

# SATZUNG

des



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1921 in Waldmössingen gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1921 Waldmössingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schramberg – Waldmössingen, Kreis Rottweil, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts [Stuttgart unter Register Nr. VR 480170](#) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der Jugend zu dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen sowie der Durchführung kultureller Veranstaltungen, hier insbesondere von Theater - und Kabarettveranstaltungen sowie Sportlerball an Fasnacht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische und nicht rechtsfähige Vereine)

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium.
4. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Sportverein 1921 Waldmössingen e.V. voraus.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss **der Vorstandschaft** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium bis spätestens 1. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch **die Vorstandschaft** beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat **der Vorstandschaft** dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Dieser entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Der Wahl in **der Vorstandschaft** oder den Hauptausschuss muss eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein vorausgehen.

5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## §7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und **der Vorstandschaft** des Vereins festgesetzt.
3. Sofern dem Verein selbständige Abteilungen angegliedert werden, können die Abteilungsversammlungen zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen beschließen.

## §8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Hauptausschuss
  - c) **die Vorstandschaft**
  - d) die Fachausschüsse
  - e) die Jugendversammlung
  - f) der Jugendausschuss
  - g) die Kassenprüfer
- bei selbständigen Abteilungen
- h) die Abteilungsversammlung
  - i) die Abteilungsleitung

2. Einberufung

Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich vorzunehmen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung, mit Ausnahme von Wahlen, brauchen nicht bekannt gegeben werden. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird im §9 geregelt.

3. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Wahlen

Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Abstimmungen

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

## 6. Weitere Förmlichkeiten

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung des Vereins maßgeblich.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres jeweils nach Beendigung der Meisterschaftsrunde, in den Monaten Juni oder Juli, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom **Vorstandvorsitzenden**, bei dessen Verhinderung von einem **Vorstandsmitglied** durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Ortsteil Waldmössingen oder durch Rundschreiben, bei auswärtigen Mitgliedern durch Einladungsschreiben **oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage im Internet**, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu \_\_\_\_\_ bezeichnen \_\_\_\_\_ sind, \_\_\_\_\_ einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte **der Vorstandschaft** und der Ressortleiter
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung **der Vorstandschaft**
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge gemäß nachfolgender Nr. 3
  - e) Wahl der Mitglieder **der Vorstandschaft, der Ressortleiter sowie** der sechs Beisitzer (volljährig) und der Kassenprüfer. Die Ressortleiter des Jugendbereichs sind in der Jugendversammlung zu wählen.
  - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gem. §7 dieser Satzung
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim **Vorstandvorsitzenden** oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen bis zum 1. April des laufenden Kalenderjahres dem **Vorstandvorsitzenden** vorgelegt werden. Als Dringlichkeitsantrag kann eine Satzungsänderung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

## §10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

**Die Vorstandschaft** kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es

- Das Interesse des Vereins erfordert oder
- Die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt wird.

## §11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder **der Vorstandschaft**
- b) bei selbständigen Abteilungen die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- c) mindestens sechs Beisitzer für besondere Aufgaben (volljährig)

2. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens vierteljährlich durchzuführen.

3. Dem Hauptausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ressorts
- d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- e) die Beschlussfassung als Berufungsinstanz gegen **von der Vorstandschaft** verhängte Strafbestimmungen gemäß §5 dieser Satzung.

## **§12 Vorstandschaft**

1. Die **Vorstandschaft** bilden:

- a) der **Vorstandsvorsitzende**
- b) der **Vorstand Technik und Infrastruktur**
- c) der **Vorstand Wirtschaftsbetrieb**
- d) der **Vorstand Finanzen**
- e) der **Vorstand Sport**
- f) der Geschäftsführer

2. Die **Vorstandschaft** erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt **ihr** die Verwaltung des Vereinsvermögens. **Sie** ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Die Zuständigkeiten der **Mitglieder der Vorstandschaft** sind in einem Aufgabenverteilungsplan/Stellenbeschreibung festzulegen. Die **Mitglieder der Vorstandschaft** sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- Der **Vorstandsvorsitzende**
- Der **Vorstand Technik und Infrastruktur**
- Der **Vorstand Wirtschaftsbetrieb**
- der **Vorstand Finanzen**
- der **Vorstand Sport**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. **Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.**

## **§13 Fachausschüsse**

1. Zur Entlastung **der Vorstandschaft** können Fachausschüsse der einzelnen Aufgabenbereiche gebildet werden. Den Vorsitz führt der zuständige **Vorstand der Vorstandschaft**.

2. Die Mitglieder der Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche, wie in dem Aufgabenverteilungsplan des zuständigen Ressortleiters geregelt, in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

## §14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen bisher Ressorts. Im Bedarfsfalle können durch Beschluss des Hauptausschusses diese Ressorts in selbständige Abteilungen umgewandelt werden, oder neue **Ressorts** bzw. Abteilungen gegründet werden.
2. Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Jugendvertreter, dem Schriftführer und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß §30 BGB. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind in den jeweiligen Fachausschüssen des Vereins mit Sitz und Stimme tätig und vertreten dort die Abteilung.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen der Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Protokolle über Abteilungsversammlungen sind dem **Vorstandsvorsitzenden** zur Kenntnis zuzuleiten.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern **der Vorstandschaft** oder von den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Präsidium einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von EUR 250,00 eingehen, in sofern ist ihre Vertretungsmacht beschränkt.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist **der Vorstandschaft** zur Genehmigung vorzulegen.

## §15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine
  - Geschäftsordnung
  - Finanzordnung
  - Beitragsordnung
  - Jugendordnung
  - Ehrenordnung
  - **Datenschutzordnung**
  - Abteilungsordnungen bei Bedarf

Die einzelnen Ordnungen sind, mit Ausnahme der Abteilungsordnungen, vom Hauptausschuss zu beschließen. Bei Bedarf können weiter Ordnungen erlassen werden. In allen Angelegenheiten, die nicht in einer Ordnung im Einzelnen aufgeführt sind, ist die Satzung des Vereins sinngemäß anzuwenden.

## §16 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet alle 2 Jahre nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt und ist spätestens 14 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses und Entlastung des Jugendausschusses
  - b) Wahl **der Jugendleiter Fußball und Jugendleiter Breitensport**, wobei diese mindestens 18 Jahre alt sein müssen
  - c) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
  - d) Vorschläge für die Jahresprogramme
  - e) Vorschläge für Änderung der Jugendordnung
3. Den Jugendausschuss bilden:
  - a) die **der Jugendleiter Fußball und Jugendleiter Breitensport** (über 18Jahre)
  - b) die von den Abteilungen bzw. Ressorts nominierten Jugendvertreter. Je Abteilung bzw. Ressort ist ein Jugendvertreter zu nominieren
4. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung des Vereins geregelt.
5. Stimm – und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Außerdem alle Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die aktiv in einer Jugendgruppe tätig sind.

## §17 Strafbestimmungen

Die **Vorstandschaft** kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. finanzielle Entschädigung
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
4. Ausschluss, gemäß § 5.5 dieser Satzung

## §18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder **der Vorstandschaft** noch dem Hauptausschuss angehören dürfen; die Abteilungen verfahren dementsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer rechtzeitig zuvor **der Vorstandschaft** berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## §19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) **die Vorstandschaft** mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schramberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Waldmössingen verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Auflösung dürfen erst mit Zustimmung des Finanzamtes Oberndorf/N. ausgeführt werden.

## §20 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten
5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Präsidium des Vereins beschlossen werden.

## §21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 05.07.2019 neu gefasst und beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bemerkung: Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.